

2013 / Nr. 119 vom 19. Dezember 2013

Der Senat hat in der Sitzung vom 10. Dezember 2013 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

395. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Provokationspädagogik (Master of Arts)“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

396. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotherapie (akademisch)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

397. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotherapie (Master of Science)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

398. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege (Akademische/r Experte/in)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

399. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Handlungsorientierte Medienpädagogik“

vormals: Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Certified Program)“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)

400. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Handlungsorientierte Medienpädagogik (Master of Arts)“

vormals: Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Master of Arts)“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)

401. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MedienSpielPädagogik“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)

402. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MedienSpielPädagogik (Akademische/r Experte/in)“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)

403. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MedienSpielPädagogik (Master of Arts)“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)

395. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Provokationspädagogik (Master of Arts)“, (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

§ 1. Weiterbildungsziel

- (1) Die Studierenden werden befähigt, Verhaltensauffälligkeiten, Störungen und Gewaltaktionen (Bullying, Drohungen, Erpressungen, verbale Gewalt etc. bis zu Körperverletzungen) im Unterricht wie auch in den umrahmenden sozialen Situationen auf Basis wissenschaftlich fundierter Konzeptionen anders als mit Gewalt zu bewältigen.
- (2) Die Studierenden werden mit theoretischen Konzepten der Konstruktion von Vorurteilen, Außenseitern, Machtspielen wie auch psychopathologischen Phänomenen, ihren Ursachen und möglichen Interventionsformen so weit vertraut gemacht, dass sie die Methode Provokationspädagogik weiter entwickeln und unterrichten können.
- (3) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebots ist der interdisziplinäre Zugang, der ermöglicht, das Thema "strukturelle Gewalt in der Schule" mit wissenschaftlich fundierten Methoden dem Partnerschaftsgedanken des dritten Jahrtausends anzugleichen.
- (4) Die Studierenden werden befähigt, auf soziologisch-sozialtherapeutischer Grundlage wissenschaftlich fundierte Projekte zu konzipieren, durchzuführen und zu begleiten.
- (5) Die Studierenden werden befähigt, mit Mitteln der psychologischen Diagnostik wissenschaftliche Begleitstudien zu gestalten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante vier Semester (90 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Mindestens dreijähriges abgeschlossenes Studium an einer inländischen Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Universitäts- oder Fachhochschulstudium, oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder

- (3) eine Qualifikation unter folgenden Bedingungen, wenn damit eine dem Absatz (1) oder (2) gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird:
- a. Hochschulreife und mindestens vierjährige einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, Mindestalter von 24 Jahren, oder
 - b. bei fehlender Hochschulreife mindestens achtjährige einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, Mindestalter von 24 Jahren.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer*	UE	SS	ECTS	Workload**
1. Pädagogisches Denken und Handeln – konstruktivistische und reformpädagogische Positionen	30	2	3	75
2. Konflikte als Chancen – Ansätze und Ebenen der Konfliktbewältigung	30	2	3	75
3. Theorien und Ansätze der Gewaltprävention	30	2	3	75
4. Modelling und Führung – transaktionsanalytische, hypnotherapeutische und provokativtherapeutische Techniken	30	2	3	75
5. Theorie des Unterrichts – dialogischer Ansatz	30	2	3	75
6. Theorie des Unterrichts – mediatorischer Ansatz	30	2	3	75
7. Theorie des Unterrichts – provokatorischer Ansatz	30	2	3	75
8. Sexuelle Äußerungsformen und deren therapeutische Implikationen	30	2	3	75
9. Lernen neu denken – kreativitätsorientierte Ansätze	30	2	3	75
10. Lernen neu denken – interkulturelle Ansätze	30	2	3	75

11. Psychotherapeutische Vertiefung I - metaphorisch-pädagogische Vorurteilsarbeit	30	2	3	75
12. Psychotherapeutische Vertiefung II – Körperarbeit	30	2	3	75
13. Gewaltprävention Vertiefung I - Diskriminierung und Antidiskriminierung	30	2	3	75
14. Gewaltprävention Vertiefung II – interkultureller Kontext	30	2	3	75
15. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	15	1	3	75
16. Seminar zur Projektarbeit	15	1	3	75
17. Projektarbeit	0	0	12	300
18. Wissenschaftstheorie	30	2	3	75
19. Forschungsmethoden	30	2	3	75
20. Seminar zur Master Thesis	15	1	4	75
21. Master Thesis	0	0	20	525
Gesamt	525	35	90	2250

* Die Fächer sind zu Lehrveranstaltungen gleichwertig. Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten.

** Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer in Form von Teilprüfungen. Dies beinhaltet das Abfassen und die positive Beurteilung einer schriftlichen Projektarbeit sowie das Abfassen und die positive Beurteilung einer Master Thesis.

- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen, die im Lehrgang Provokationspädagogik (CP) oder Provokationspädagogik (AE) erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts (Provokationspädagogik)“, in abgekürzter Form MA zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor WS 2012/13 zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 49/2008 ab.

Studierende, die vor WS 2013/14 zugelassen wurden, können nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 49/2008 oder nach der vorliegenden Verordnung abschließen.

Per 1. Dezember 2014 tritt die Verordnung vom MBL 49/2008 außer Kraft. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch studieren, schließen dann nach der vorliegenden Verordnung ab.

396. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotherapie (akademisch)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie“ wird in Kooperation mit anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen gemäß § 7 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990 durchgeführt. Ziel ist das Vermitteln der vom Psychotherapiegesetz § 6 vorgeschriebenen Fachkenntnisse.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie“ umfasst mindestens sieben Semester, im Vollstudium wären das 6 Semester (180 ECTS).

Für Mitglieder der Kooperationspartner, die bereits vor Abschluss des Kooperationsvertrages zwischen der Donau-Universität Krems und dem jeweiligen Ausbildungsträger in die österreichische Psychotherapeutenliste eingetragen waren oder sich im Ausbildungsstatus „Psychotherapeut/in in Ausbildung unter Supervision“ befanden, verringert sich die vorgesehene Studiendauer auf 3 Semester.

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapie“:

- a) Erfüllung des § 10 (2) des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990
- oder
- b) der Nachweis einer aufrechten Berufsberechtigung nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz BGBl. Nr. 361/1990.

(2) Über die Zulassung zum Universitätslehrgang wird nach Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens entschieden.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapie“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychotherapie“ umfasst 1.740 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychotherapie“ sind folgende Pflichtfächer in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren, deren genaue Ausgestaltung folgt der laut den Vorgaben des Psychotherapiegesetzes genehmigten gültigen Ausbildungsordnung des jeweiligen Fachspezifikums.

	UE	ECTS	WL
1. Fach Theorie der gesunden und psychopathologischen Persönlichkeitsentwicklung	60	9	225
2. Fach Methodik und Technik	100	10	250
3. Fach Persönlichkeits- und Interaktionstheorien	50	8	200
4. Fach Spezielle Theorie	90	13	325
5. Fach Identitätsentwicklung zum/zur PsychotherapeutIn Sachgemäße Handhabung der psychotherapeutischen Beziehung Umgang mit Arbeitsbelastungen als PsychotherapeutIn Erweiterung von Geduld, Toleranz und Empathiefähigkeit - einschließlich der dazugehörigen theoretischen Grundlage Ethische Problematiken	250	25	625
Supervidiertes Praktikum I Laut § 6 (2) 2 - 4 des Psychotherapiegesetzes	550	30	750
Supervidiertes Praktikum II Laut § 6 (2) 2 - 4 des Psychotherapiegesetzes	600	55	1375
Literaturstudium	40	5	125
Schriftliche Arbeit (wahlweise aus den Themenbereichen der Fächer 1 bis 5)		5	125
Schriftliche Abschlussarbeit		20	500
Gesamt	1.740	180	4.500

Zusätzlich ist der Nachweis der nach dem Psychotherapiegesetz bezogen auf die jeweiligen Fachspezifika noch erforderlichen Schritte (Einzellehrtherapie / Einzelselbsterfahrung, Praktikumssupervision usw.) vor Abschluss des Universitätslehrganges zu erbringen. Diese Anteile sind in den Workload des Lehrgangs eingerechnet.

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

- (2) Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 12. Prüfungen

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme am supervidierten Praktikum I
- b) erfolgreiche Teilnahme am supervidierten Praktikum II
- c) erfolgreiche Teilnahme am Literaturstudium
- d) positive Beurteilung der schriftlichen Arbeit
- e) 5 mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über die Fächer:
 - Theorie der gesunden und psychopathologischen Persönlichkeitsentwicklung
 - Methodik und Technik
 - Persönlichkeits- und Interaktionstheorien
 - Spezielle Theorie
 - Identitätsentwicklung zum/zur PsychotherapeutIn

Die Zulassung zu den Fachprüfungen ist erst nach erfolgreicher Teilnahme am Praktikum I und II (a, b), am Literaturstudium (c) und bei positiver Beurteilung der unter d angeführten schriftlichen Arbeit sowie laut Psychotherapiegesetz BGBl. 361/1990 nach dem Erreichen des 28. Lebensjahres möglich.

- f) positive Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit über Theorie und Praxis der Psychotherapie im entsprechenden psychotherapeutischen Fachspezifikum; diese Arbeit soll erkennen lassen, dass der/die StudentIn sein/ihr theoretisches Wissen selbständig und praktisch anwenden kann. Vor der Verfassung der schriftlichen Abschlussarbeit hat die positive Beurteilung der schriftlichen Arbeit (d) zu erfolgen.

§ 13. Anerkennung

- (1) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können von der Lehrgangsleitung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (2) Leistungen aus dem Lehrgang „Psychotherapie Master of Science“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 14. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller Vortragenden durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und der Vortragenden wird am Ende des Lehrganges durchgeführt, die Ergebnisse werden bei der Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen berücksichtigt.

§ 15. Abschluss

- (1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r PsychotherapeutIn“ nach erfolgter Eintragung in die PsychotherapeutInnenliste zu verleihen.

§ 16. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

397. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotherapie (Master of Science)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie“ wird in Kooperation mit anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen gemäß § 7 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990 durchgeführt. Ziel ist das Vermitteln der vom Psychotherapiegesetz § 6 vorgeschriebenen Fachkenntnisse.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie“ umfasst mindestens sieben Semester, im Vollstudium wären das 6 Semester (180 ECTS).

Für Mitglieder der Kooperationspartner, die bereits vor Abschluss des Kooperationsvertrages zwischen der Donau-Universität Krems und dem jeweiligen Ausbildungsträger in die österreichische Psychotherapeutenliste eingetragen waren oder sich im Ausbildungsstatus „Psychotherapeut/in in Ausbildung unter Supervision“ befanden, verringert sich die vorgesehene Studiendauer auf 3 Semester.

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapie“ mit dem Abschluss MSc:

- a) Erfüllung des § 10 (2) des Psychotherapiegesetzes, BGBl, Nr. 361/1990 und Studienberechtigung

oder

- b) Studienberechtigung und Nachweis einer aufrechten Berufsberechtigung nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz BGBl. Nr. 361/1990.

(2) Über die Zulassung zum Universitätslehrgang wird nach Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens entschieden.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapie“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

(1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychotherapie“ umfasst 1.740 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.

(2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychotherapie“ sind folgende Pflichtfächer in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren, deren genaue Ausgestaltung folgt der laut den Vorgaben des Psychotherapiegesetzes genehmigten gültigen Ausbildungsordnung des jeweiligen Fachspezifikums.

	UE	ECTS	WL
1. Fach Theorie der gesunden und psychopathologischen Persönlichkeitsentwicklung	60	9	275
2. Fach Methodik und Technik	100	10	250
3. Fach/Modul Persönlichkeits- und Interaktionstheorien	50	8	250
4. Fach Spezielle Theorie	90	13	350
5. Fach Identitätsentwicklung zum/zur PsychotherapeutIn Sachgemäße Handhabung der psychotherapeutischen Beziehung Umgang mit Arbeitsbelastungen als PsychotherapeutIn Erweiterung von Geduld, Toleranz und Empathiefähigkeit - einschließlich der dazugehörigen theoretischen Grundlage Ethische Problematiken	250	25	625
Supervidiertes Praktikum I Laut § 6 (2) 2 - 4 des Psychotherapiegesetzes	550	30	750
Supervidiertes Praktikum II Laut § 6 (2) 2 - 4 des Psychotherapiegesetzes	600	55	1375
Literaturstudium	40	5	125

Schriftliche Arbeit (wahlweise aus den Themenbereichen der Fächer 1 bis 5)		5	125
Master-Thesis		20	500
Gesamt	1.740	180	4.500

Zusätzlich ist der Nachweis der nach dem Psychotherapiegesetz bezogen auf die jeweiligen Fachspezifika noch geforderten Schritte (Einzellehrtherapie / Einzelselbsterfahrung, Praktikumssupervision usw.) vor Abschluss des Universitätslehrganges zu erbringen. Diese Anteile sind in den Workload des Lehrganges eingerechnet.

§ 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 12. Prüfungen

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme am supervidierten Praktikum I
- b) erfolgreiche Teilnahme am supervidierten Praktikum II
- c) erfolgreiche Teilnahme am Literaturstudium
- d) positive Beurteilung der schriftlichen Arbeit
- e) 5 mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über die Fächer:
 - Theorie der gesunden und psychopathologischen Persönlichkeitsentwicklung
 - Methodik und Technik
 - Persönlichkeits- und Interaktionstheorien
 - Spezielle Theorie
 - Identitätsentwicklung zum/zur PsychotherapeutIn

Die Zulassung zu den Fachprüfungen ist erst nach erfolgreicher Teilnahme am Praktikum I und II (1 a, b), am Literaturstudium (1 c) und bei positiver Beurteilung der schriftlichen Arbeit (1 d) sowie laut Psychotherapiegesetz BGBl. 361/1990 nach dem Erreichen des 28. Lebensjahres möglich.

- f) Erstellung und positive Beurteilung der Master-Thesis. Das Thema ist aus dem Bereich der Psychotherapie im entsprechenden psychotherapeutischen Fachspezifikum auszuwählen. Die Master-Thesis muss von zwei BegutachterInnen positiv beurteilt werden. Vor Verfassung der Master-Thesis hat die positive Beurteilung der schriftlichen Arbeit (1 d) zu erfolgen.

§ 13. Anerkennung

- (1) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (2) Leistungen aus dem Lehrgang „Psychotherapie“ (akademisch) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (3) Bei Anerkennung von Leistungen im Ausmaß von 160 ECTS aus dem Lehrgang „Psychotherapie“ (akademisch) verringert sich die vorgesehene Studiendauer auf 1 Semester.

§ 14. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller Vortragenden durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und der Vortragenden wird am Ende des Lehrganges durchgeführt, die Ergebnisse werden bei der Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen berücksichtigt.

§ 15. Abschluss

- (1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist nach erfolgter Eintragung in die PsychotherapeutInnenliste der akademische Grad "Master of Science (Psychotherapie)" – MSc zu verleihen.

§ 16. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

398. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege (Akademische/r Experte/in)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte traditionelle und wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich der Traditionellen Chinesischen Gesundheitspflege und Medizin und der damit verbundenen neuen Denkweise zu vermitteln. Der Schwerpunkt liegt in der Auseinandersetzung mit traditionellen Erkenntnissen und neuesten Forschungsergebnissen zu dem Thema der Traditionellen Chinesischen Gesundheitspflege und Medizin. Die effiziente Verbindung zwischen westlicher und traditioneller chinesischer Medizin bezüglich der Möglichkeiten der Prävention in Theorie und Praxis soll auf universitärer Basis in optimaler Weise erstellt werden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege (akademische/r Experte/in) ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege umfasst als berufsbegleitendes Studium 4 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege ist

- a) die allgemeine Universitätsreife und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung
oder
- b) eine mindestens fünfjährige qualifizierte Berufserfahrung
sowie
- c) die erfolgreiche Absolvierung eines Auswahlverfahrens, in dem Verlauf die Eignung für die Teilnahme am Lehrgang von der Lehrgangsleitung geprüft wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

- (1) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.
- (2) Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aufnahme erfolgt durch die Lehrgangsleitung bzw. Departmentleitung.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege setzt sich aus den in der Lehrveranstaltungsübersicht dargestellten Fächern zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
Basistheorie Grundlagen			25	3
	Geschichte und Grundphilosophie der TCM	VO	10	1
	Physiologie und Pathologie in d. TCM	VO	15	2
Basistheorie Vertiefung			10	2
	spezielle Physiologie und Pathologie für die TCG	VO	10	2
Chinesische Diagnostik Grundlagen			10	2
	Diagnose in der TCM	KS	5	1
	Praktisches Üben zur Anamnesefindung	KS	5	1
Chinesische Diagnostik Vertiefung			30	4
	Zungen- und Pulsdiagnostik speziell	KS	10	1
	Spezielle Pathologie in der Traditionellen Chin. Gesundheitspflege	KS	20	3
Chinesische Phytotherapie Grundlagen			30	4
	Einführung in die Kräuterkunde	VO	10	1
	Kräuterkombinationen Grundlagen	VO	15	2
	Zubereitungsformen und Rezeptur	VO	5	1
Chinesische Phytotherapie Vertiefung			50	7
	Chinesische Kräuter in der TCG	VO	10	1
	Asiatische Medizinsysteme im Vergleich	KS	20	3
	Aromaöle in der TCG	KS	20	3
Diätetik Grundlagen			30	4
	Einführung in die Ernährung nach TCM	VO	5	1
	Charakteristik von Nahrungsmitteln	VO	10	1
	Ernährung nach Sicht der Funktionskreise	VO	15	2
Diätetik Vertiefung			200	25
	Analyse und Inhaltsstoffe von Kräutern	VO	10	1
	Ernährung bei Pathologien der Funktionskreise	VO	50	6
	Ernährungspläne für TCG - Pathologien	KS	20	3
	Therapeutisches Kochen	PR	10	1
	Gewürze, Kräuter und Teeanwendungen in der TCG	KS	20	3
	Westliche Kräuter in der TCG	VO	30	4
	Ernährung bei speziellen Indikationen	KS	50	6
	Vergleich TCG Ernährung und Ernährungswissenschaften	VO	10	1
Meridianlehre Grundlagen			30	4
	Grundlagen der Leitbahnen und Punktelehre	VO	20	2
	Grundlagen der Ohrakupunktur	KS	10	2
Meridianlehre Vertiefung			30	4
	Leitbahnen und deren klinische Bedeutung	VO	10	1
	Fallbeispiele und Praxis zur Meridianlehre, Akupressur	PR	20	3
Einführung Tuina			20	3

	Einführung in die Tuina	VO	10	2
	Praktisches Üben	PR	10	1
Tuina Vertiefung und Qi Gong			180	26
	Grundlagen und Grundhaltungen im Qi Gong	VO	20	3
	Praxis zum Qi Gong	PR	10	1
	Erweiterte Tuina - Techniken	KS	30	4
	Tuina für die Wirbelsäule	PR	10	2
	Tuina bei Disharmonien der Verdauung	PR	20	3
	Tuina bei Disharmonien im Funktionskreis Lunge	PR	20	3
	Tuina Techniken in der Praxis - Rücken spezial	PR	20	3
	Tuina Techniken in der Praxis - Kopf, Kopfschmerzen, Migräne	PR	20	3
	Tuina bei Kindern	PR	30	4
Verwandte Techniken			10	1
	äußere Anwendungen	KS	10	1
Wissenschaftliche Methoden			30	3
	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	PS	10	1
	Einführung in das Verfassen einer Projektarbeit	PS	20	2
Projektarbeit	Projektarbeit			3
Unterrichtseinheiten			685	95

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Studienleiterin oder dem Studienleiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (3) Die Fächer Basistheorie und Syndromenlehre, TUINA I, Diätetik und Pflanzenkunde II, wissenschaftliche Methoden werden teilweise in Kombination mit den Methoden des blended learnings durchgeführt und beinhalten Pre-Readings, Bearbeitung von Fallstudien sowie die Überprüfung der im Selbststudium erarbeiteten Inhalte zu Beginn der Präsenzzeiten.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) Der positiven Beurteilung des Faches „Wissenschaftliche Methoden“, diese erfolgt durch laufende Mitarbeit
 - b) Mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen über alle anderen in § 8. genannten Fächer
und
 - c) Der Verfassung, Verteidigung und Präsentation einer Projektarbeit. Diese schriftliche Arbeit soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach

Anleitung in der Lage ist selbständig wissenschaftliche Methoden in der Sichtung und Auswertung von Quellenmaterial und empirischen Daten anzuwenden.

- (3) Leistungen aus dem Lehrgang „Grundlagen der Chinesischen Medizin“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

§ 11. Abschluß

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlußprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlußprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung "Akademische Expertin für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege" bzw. "Akademischer Experte für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege" zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 13. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung MBL 76/2012 ab. Mit 30 November 2014 tritt die Verordnung 76/2012 außer Kraft. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch nach dieser Variante studieren, müssen nach der vorliegenden Verordnung abschließen.

**399. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Handlungsorientierte Medienpädagogik“
vormals: Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Certified Program)“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

§ 1. Weiterbildungsziel

- (1) Der Lehrgang bietet eine inhaltlich umfassende berufliche Weiterqualifizierung von Pädagoginnen und Pädagogen, die sich mit aktuellen Entwicklungen und praktischen Ansätzen im pädagogisch motivierten Umgang mit interaktiven Unterhaltungsmedien vertraut machen wollen. Dabei werden insbesondere praxisorientierte pädagogische Ansätze vermittelt, die in der schulischen sowie außerschulischen Medienpädagogik Anwendung finden und mit klassischen Methoden, wie Spiel-, Theater- oder Erlebnispädagogik kombiniert werden können.
- (2) Die Studierenden werden mit lern- und spieltheoretischen Konzepten so weit vertraut gemacht, um diverse methodische Ansätze der Spiel-, Theater- und Erlebnispädagogik im Praxisfeld umsetzen zu können. Darüber hinaus erfahren sie, wie Spielinhalte mit unterschiedlichen Zielgruppen thematisiert, kritisch analysiert und in pädagogischen Maßnahmen eingesetzt werden können.
- (3) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Thema der Handlungsorientierten Medienpädagogik aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu behandeln und zu diskutieren. Darüber hinaus sollen Studierende zur Konzipierung und Durchführung eigener medienpädagogischer Praxisprojekte befähigt werden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang kann teilweise in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante zwei Semester. (30 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes inländisches Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium, oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder

- (3) Mit Studienberechtigung (Matura) eine mindestens 2-jährige einschlägige Berufserfahrung. (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden), oder
- (4) Ohne Studienberechtigung (Matura) eine mindestens 5-jährige einschlägige Berufserfahrung. (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden).

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

- Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	UE	ECTS	Workload*
1: Basiscurriculum			
1a: Medienpädagogische Grundlagen	30	6	150
1b: Medienethik und Jugendschutz	30	6	150
1c: Informelles Lernen in interaktiven Medienwelten	20	4	100
1e: Theaterpädagogik	20	4	100
1f: Erlebnispädagogik	20	4	100
1g: Kennenlernen und Erproben von Praxisprojekten	10	2	50
1h: Zielgruppenorientierte Methodik und Didaktik	10	2	50
1i: Pädagogische und technische Medienkompetenz	10	2	50
Gesamt	150	30	750

* Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

- (2) Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten. Die in Präsenz angebotenen Unterrichtseinheiten werden dabei von tutoriell über eine Lernplattform betreuten Online-Phasen begleitet. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen. Der Ablauf eines Moduls besteht prototypisch aus einem Online-Start mit Bereitstellung der relevanten Literatur und konkreten Fragestellungen dazu, der Bearbeitung von themenspezifischen Fragebereichen in einer Lerngruppe über ein moderiertes Diskussionsforum, inhaltlichen Inputs sowie intensivem Erfahrungsaustausch und Diskussion während des Präsenztages, der Nachbereitung der Präsenz mit konkreten Arbeitsaufträgen (Einzelarbeit oder Gruppenarbeit), der Erstellung eines eigenen „Lernprodukts“ sowie einer Feedbackphase und der Abschlussbeurteilung.
- (3) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 40/2010 vom 9. Juni 2010 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können den Lehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung abschließen.

400. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Handlungsorientierte Medienpädagogik (Master of Arts)“

vormals: Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Master of Arts)“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

- (1) Der Lehrgang bietet eine inhaltlich umfassende berufliche Weiterqualifizierung von Pädagoginnen und Pädagogen, die sich mit aktuellen Entwicklungen und praktischen Ansätzen im pädagogisch motivierten Umgang mit interaktiven Unterhaltungsmedien vertraut machen wollen. Dabei werden insbesondere praxisorientierte pädagogische Ansätze vermittelt, die in der schulischen sowie außerschulischen Medienpädagogik Anwendung finden und mit klassischen Methoden, wie Spiel-, Theater- oder Erlebnispädagogik kombiniert werden können.
- (2) Die Studierenden werden mit lern- und spieltheoretischen Konzepten so weit vertraut gemacht, um diverse methodische Ansätze der Spiel-, Theater- und Erlebnispädagogik im Praxisfeld umsetzen zu können. Darüber hinaus erfahren sie, wie Spielinhalte mit unterschiedlichen Zielgruppen thematisiert, kritisch analysiert und in pädagogischen Maßnahmen eingesetzt werden können.
- (3) Ziel des Lehrgangs ist die Professionalisierung theoriegeleiteter Umsetzungs- und Gestaltungskompetenzen durch die Vermittlung von Kernkonzepten der Spiel-, Medien und Bildungsforschung und die Anwendung der Lehrinhalte in praxisorientierten Projekten (applied projects).
- (4) Darüber hinaus soll der Erwerb wissenschaftlicher Forschungs- und Handlungskompetenz ermöglicht werden. Dies geschieht auf Basis der Vermittlung informationstechnologischer, gestaltungswissenschaftlicher, psychologischer und soziologischer Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung spielewissenschaftlicher, medienwissenschaftlicher und pädagogischer Perspektiven.
- (5) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Thema der Handlungsorientierten Medienpädagogik aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu behandeln und zu diskutieren. Darüber hinaus sollen Studierende zur Konzipierung und Durchführung eigener medienpädagogischer Praxisprojekte befähigt werden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang kann teilweise in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante fünf Semester (90 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes inländisches Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium, oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder
- (3) als gleichzuhaltende Qualifikation bei Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) eine mindestens 4-jährige (einschlägige) qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden), oder
- (4) Ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) kann in besonders qualifizierten Ausnahmefällen unter Nachweis von mindestens 8 Jahren (einschlägiger) qualifizierter Berufserfahrung (dabei können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden) im Sinne einer gleichzuhaltenden Qualifikation eine Zulassung erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	UE	ECTS	Workload*
1: Basiscurriculum			
1a: Medienpädagogische Grundlagen	30	6	150
1b: Medienethik und Jugendschutz	30	6	150
1c: Informelles Lernen in interaktiven Medienwelten	20	4	100
1e: Theaterpädagogik	20	4	100
1f: Erlebnispädagogik	20	4	100
1g: Kennenlernen und Erproben von Praxisprojekten	10	2	50
1h: Zielgruppenorientierte Methodik und Didaktik	10	2	50

1i: Pädagogische und technische Medienkompetenz	10	2	50
2: Applied Competence			
2a: Kernkompetenz: Theory of Games	30	6	150
2b: Kernkompetenz: Future Media	30	6	150
2c: Kernkompetenz: Innovative Education	30	6	150
2d: Applied Project	15	12	300
3: Research			
3a: Philosophy of Science	30	6	150
3b: Research Methods	30	6	150
3c: Master Thesis	0	18	450
Gesamt	315	90	2250

* Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten. Die in Präsenz angebotenen Unterrichtseinheiten werden dabei von tutoriell über eine Lernplattform betreuten Online-Phasen begleitet. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen. Der Ablauf eines Moduls besteht prototypisch aus einem Online-Start mit Bereitstellung der relevanten Literatur und konkreten Fragestellungen dazu, der Bearbeitung von themenspezifischen Fragebereichen in einer Lerngruppe über ein moderiertes Diskussionsforum, inhaltlichen Inputs sowie intensivem Erfahrungsaustausch und Diskussion während des Präsenztages, der Nachbereitung der Präsenz mit konkreten Arbeitsaufträgen (Einzelarbeit oder Gruppenarbeit), der Erstellung eines eigenen „Lernprodukts“ sowie einer Feedbackphase und der Abschlussbeurteilung.
- (3) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer. Es ist eine Projektarbeit abzufassen und positiv zu beurteilen sowie eine Master Thesis abzufassen, positiv zu beurteilen und zu verteidigen.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Im Sinne eines modularen Aufbaus des Lehrangebots sind gleichwertige Leistungen aus den Lehrgängen "Handlungsorientierte Medienpädagogik: Certified Program" und "Handlungsorientierte Medienpädagogik: Akademische/r Experte/in" jedenfalls anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts“, in abgekürzter Form „MA“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 10/2011 vom 28. Februar 2011 veröffentlichten Verordnungen begonnen haben, können den Lehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung abschließen.

401. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MedienSpielPädagogik“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

- (1) Ziel des Lehrgangs ist eine inhaltlich umfassende berufliche Weiterqualifizierung von Pädagoginnen und Pädagogen, die sich mit aktuellen Entwicklungen und praktischen Ansätzen im pädagogisch motivierten Umgang mit interaktiven Unterhaltungsmedien vertraut machen wollen. Dabei wird insbesondere auf eine Einbindung klassischer reformpädagogischer Ansätze, insbesondere jener der Spiel- und Erlebnispädagogik, geachtet.
- (2) Die Studierenden werden mit lern- und spieltheoretischen Konzepten vertraut gemacht, um diverse methodische Ansätze der Spiel-, Theater- und Erlebnispädagogik, aber auch Ansätze des informellen Lernens in interaktiven Medien kritisch analysieren und reflektieren zu können.
- (3) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Zusammenwirken von Bildung, neuen Medien und Spiel aus der Perspektive unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze auch außerhalb der Pädagogik zu behandeln und zu diskutieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang kann teilweise in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante zwei Semester (30 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes inländisches Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium, oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder
- (3) Mit Studienberechtigung (Matura) eine mindestens 2-jährige einschlägige Berufserfahrung. (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden), oder
- (4) Ohne Studienberechtigung (Matura) eine mindestens 5-jährige einschlägige Berufserfahrung. (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden).

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	UE	ECTS	Workload*
1: Basiscurriculum			
1a: Medienpädagogische Grundlagen	30	6	150
1b: Medienethik und Jugendschutz	30	6	150
1c: Informelles Lernen in interaktiven Medienwelten	20	4	100
1e: Gestaltung spielerischer Lernumgebungen	20	4	100
1f: Spiel- und Theaterpädagogik	20	4	100
1g: Medienrecht	10	2	50
1h: Einführung in die Entwicklung digitaler Lernspiele	20	4	100
Gesamt	150	30	750

* Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten. Die in Präsenz angebotenen Unterrichtseinheiten werden dabei von tutoriell über eine Lernplattform betreuten Online-Phasen begleitet. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen. Der Ablauf eines Moduls besteht prototypisch aus einem Online-Start mit Bereitstellung der relevanten Literatur und konkreten Fragestellungen dazu, der Bearbeitung von themenspezifischen Fragebereichen in einer Lerngruppe über ein moderiertes Diskussionsforum, inhaltlichen Inputs sowie intensivem Erfahrungsaustausch und Diskussion während des Präsenztages, der Nachbereitung der Präsenz mit

konkreten Arbeitsaufträgen (Einzelarbeit oder Gruppenarbeit), der Erstellung eines eigenen „Lernprodukts“ sowie einer Feedbackphase und der Abschlussbeurteilung.

- (3) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 68/2008 vom 29. August 2008 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können den Lehrgang nach dieser Verordnung oder nach der neuen Verordnung abschließen.

402. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MedienSpielPädagogik (Akademische/r Experte/in)“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

- (1) Ziel des Lehrgangs ist eine inhaltlich umfassende berufliche Weiterqualifizierung von Pädagoginnen und Pädagogen, die sich mit aktuellen Entwicklungen und praktischen Ansätzen im pädagogisch motivierten Umgang mit interaktiven Unterhaltungsmedien vertraut machen wollen. Dabei wird insbesondere auf eine Einbindung klassischer reformpädagogischer Ansätze, insbesondere jener der Spiel- und Erlebnispädagogik, geachtet.
- (2) Die Studierenden werden mit lern- und spieltheoretischen Konzepten vertraut gemacht, um diverse methodische Ansätze der Spiel-, Theater- und Erlebnispädagogik, aber auch Ansätze des informellen Lernens in interaktiven Medien kritisch analysieren und reflektieren zu können.
- (3) Weiters erfolgt die Professionalisierung theoriegeleiteter Umsetzungs- und Gestaltungskompetenzen durch die Vermittlung von Kernkonzepten der Spiel-, Medien und Bildungsforschung und die Anwendung der Lehrinhalte in praxisorientierten Projekten (applied projects).
- (4) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Zusammenwirken von Bildung, neuen Medien und Spiel aus der Perspektive unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze auch außerhalb der Pädagogik zu behandeln und zu diskutieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang kann teilweise in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante vier Semester (60 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es zwei Semester (60 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes inländisches Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium, oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder

- (3) Mit Studienberechtigung (Matura) eine mindestens 2-jährige einschlägige Berufserfahrung. (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden), oder
- (4) Ohne Studienberechtigung (Matura) eine mindestens 5-jährige einschlägige Berufserfahrung. (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden).

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	UE	ECTS	Workload*
1: Basiscurriculum			
1a: Medienpädagogische Grundlagen	30	6	150
1b: Medienethik und Jugendschutz	30	6	150
1c: Informelles Lernen in interaktiven Medienwelten	20	4	100
1e: Gestaltung spielerischer Lernumgebungen	20	4	100
1f: Spiel- und Theaterpädagogik	20	4	100
1g: Medienrecht	10	2	50
1h: Einführung in die Entwicklung digitaler Lernspiele	20	4	100
2: Applied Competence			
2a: Kernkompetenz: Theory of Games	30	6	150
2b: Kernkompetenz: Future Media	30	6	150
2c: Kernkompetenz: Innovative Education	30	6	150
2d: Applied Project	15	12	300
Gesamt	255	60	1500

* Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten. Die in Präsenz angebotenen Unterrichtseinheiten werden dabei von tutoriell über eine Lernplattform betreuten Online-Phasen begleitet. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen. Der Ablauf eines Moduls besteht prototypisch aus einem Online-Start mit Bereitstellung der relevanten Literatur und konkreten Fragestellungen dazu, der Bearbeitung von themenspezifischen Fragebereichen in einer Lerngruppe über ein moderiertes Diskussionsforum, inhaltlichen Inputs sowie intensivem Erfahrungsaustausch und Diskussion während des Präsenztages, der Nachbereitung der Präsenz mit konkreten Arbeitsaufträgen (Einzelarbeit oder Gruppenarbeit), der Erstellung eines eigenen „Lernprodukts“ sowie einer Feedbackphase und der Abschlussbeurteilung.
- (3) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer. Im Fach "2d: Applied Project" ist eine Projektarbeit abzufassen und positiv zu beurteilen.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Im Sinne eines modularen Aufbaus des Lehrangebots sind gleichwertige Leistungen aus dem Lehrgang "MedienSpielPädagogik (Certified Program)" jedenfalls anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in MedienSpielPädagogik“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 68/2008 vom 29. August 2008 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können den Lehrgang nach dieser Verordnung oder nach der neuen Verordnung abschließen.

403. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MedienSpielPädagogik (Master of Arts)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

- (1) Ziel des Lehrgangs ist eine inhaltlich umfassende berufliche Weiterqualifizierung von Pädagoginnen und Pädagogen, die sich mit aktuellen Entwicklungen und praktischen Ansätzen im pädagogisch motivierten Umgang mit interaktiven Unterhaltungsmedien vertraut machen wollen. Dabei wird insbesondere auf eine Einbindung klassischer reformpädagogischer Ansätze, insbesondere jener der Spiel- und Erlebnispädagogik, geachtet.
- (2) Die Studierenden werden mit lern- und spieltheoretischen Konzepten vertraut gemacht, um diverse methodische Ansätze der Spiel-, Theater- und Erlebnispädagogik, aber auch Ansätze des informellen Lernens in interaktiven Medien kritisch analysieren und reflektieren zu können.
- (3) Weiters erfolgt die Professionalisierung theoriegeleiteter Umsetzungs- und Gestaltungskompetenzen durch die Vermittlung von Kernkonzepten der Spiel-, Medien und Bildungsforschung und die Anwendung der Lehrinhalte in praxisorientierten Projekten (applied projects).
- (4) Ziel des Lehrganges ist der Erwerb wissenschaftlicher Forschungs- und Handlungskompetenz auf Basis der Vermittlung informationstechnologischer, gestaltungswissenschaftlicher, psychologischer und soziologischer Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung spieletheoretischer, medienwissenschaftlicher und pädagogischer Perspektiven.
- (5) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Zusammenwirken von Bildung, neuen Medien und Spiel aus der Perspektive unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze auch außerhalb der Pädagogik zu behandeln und zu diskutieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang kann teilweise in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante fünf Semester (90 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes inländisches Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium, oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder
- (3) bei Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) eine mindestens 4-jährige (einschlägige) qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden), wenn damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird, oder
- (4) Ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) kann in besonders qualifizierten Ausnahmefällen unter Nachweis von mindestens 8 Jahren (einschlägiger) qualifizierter Berufserfahrung (dabei können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden) und wenn damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird, eine Zulassung erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	UE	ECTS	Workload*
1: Basiscurriculum			
1a: Medienpädagogische Grundlagen	30	6	150
1b: Medienethik und Jugendschutz	30	6	150
1c: Informelles Lernen in interaktiven Medienwelten	20	4	100
1e: Gestaltung spielerischer Lernumgebungen	20	4	100
1f: Spiel- und Theaterpädagogik	20	4	100

1g: Medienrecht	10	2	50
1h: Einführung in die Entwicklung digitaler Lernspiele	20	4	100
2: Applied Competence			
2a: Kernkompetenz: Theory of Games	30	6	150
2b: Kernkompetenz: Future Media	30	6	150
2c: Kernkompetenz: Innovative Education	30	6	150
2d: Applied Project	15	12	300
3: Research			
3a: Philosophy of Science	30	6	150
3b: Research Methods	30	6	150
3c: Master Thesis	0	18	450
Gesamt	315	90	2250

* Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten. Die in Präsenz angebotenen Unterrichtseinheiten werden dabei von tutoriell über eine Lernplattform betreuten Online-Phasen begleitet. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen. Der Ablauf eines Moduls besteht prototypisch aus einem Online-Start mit Bereitstellung der relevanten Literatur und konkreten Fragestellungen dazu, der Bearbeitung von themenspezifischen Fragebereichen in einer Lerngruppe über ein moderiertes Diskussionsforum, inhaltlichen Inputs sowie intensivem Erfahrungsaustausch und Diskussion während des Präsenztages, der Nachbereitung der Präsenz mit konkreten Arbeitsaufträgen (Einzelarbeit oder Gruppenarbeit), der Erstellung eines eigenen „Lernprodukts“ sowie einer Feedbackphase und der Abschlussbeurteilung.
- (3) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer. Im Fach "2d: Applied Project" ist eine Projektarbeit abzufassen und positiv zu beurteilen. Im Fach "3c: Master Thesis" ist eine Master Thesis abzufassen, positiv zu beurteilen und zu verteidigen.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Im Sinne eines modularen Aufbaus des Lehrangebots sind gleichwertige Leistungen aus den Lehrgängen "MedienSpielPädagogik" und "MedienSpielPädagogik (Akademische/r Experte/in)" jedenfalls anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts“, in abgekürzter Form „MA“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 68/2008 vom 29. August 2008 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können den Lehrgang nach dieser Verordnung oder nach der neuen Verordnung abschließen.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats